

gut der 92-Kapitel-Sammlung gelten kann. Und es mag durchaus sein, dass der Johannes-Brief diese Modifikation angeregt hat⁷⁴.

Auch das mit *Scitis* beginnende Kapitel hat einen abweichenden Schluss, der anders als im vorherigen Fall noch in weiteren Sammlungen nachgewiesen werden kann. Während Sammler wie Ivo, denen die abschließende Regelung suspekt war, der zufolge die Frauen ihr Heiratsgut von ihren Exehemännern zurückbekommen sollten und nach einem Jahr der Karenz wieder heiraten durften, diese Bestimmung einfach weglassen, ist in der 92-Kapitel-Sammlung ein ganz neuer Tatbestand hinzugefügt worden. Dort heißt es nach *poenitentiam egerit dignam* weiter: *ita similiter, qui suam filiam de his VII donis, quae supra diximus, vel sibi vel suo filio aut sic filium et suam naturalem filiam in coniugium dedit*. Damit war ein neuer Fall geschaffen: die Ehe zwischen Paten und Patenkindern war ohnehin verboten, hier auch die zwischen Paten- und natürlichen Kindern.

Dieser Schluss lässt sich auch anderenorts nachweisen, vor allem in italienischen Handschriften und Sammlungen: Schon 1841 hatte Angelo Mai bei der Beschreibung des Vaticanus latinus 1349, seiner „Collectio prisca“ (9-Büchersammlung⁷⁵), vermeldet, dort finde sich eine *Epistola Gordiani episcopi ad sanctum Deusdedit episcopum urbis Rome*, die mit *Scitis quia quomodo* einsetze und als Schlusssatz aufweise: *Similiter qui suam filiam, quae intra haec septem dona quae supra diximus, vel ad se vel suo filio in coniugio dedit*⁷⁶.

Dort findet man in der Tat fol. 214r als Inskription zu c. CXVIII⁷⁷: *Epistola Gurdiani episcopi ad sanctum Deusdedit episcopum urbis*

74) In den zarten Wortanklängen zwischen beiden Stellen wird man freilich keinen Beweis dafür sehen wollen. Aber immerhin, auch bei Johannes ist von *in extremo vite* die Rede, ebenso von der *baptismatis unda*. Auch müsse als *inculpabile* beurteilt werden, was die *necessitas* erzwingt.

75) KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 36) S. 196f. Kéry gibt als Entstehungszeit an: „Dated about 920“ und als Entstehungsort „the region around Naples or Benevento“. Diese Sammlung ist nur in dieser einen, etwa Mitte des 11. Jh. zu datierenden und in Süditalien entstandenen Handschrift überliefert. Die Handschrift ist digitalisiert: https://digi.vatlib.it/view/MSS_Vat.lat.1349. Die 9-Bücher-Sammlung war auch eine Quelle der Coll. in V libris, vgl. Mario FORNASARI, Collectio canonum in 5 libris (CC Cont. Med. 6, 1970), der S. XIII die Handschrift auf Ende 10./Anfang 11. Jh. datiert.

76) Spicilegium Romanum 6 (1841) S. 473. Nachgedruckt bei MIGNE, PL 138 Sp. 442D–443A.

77) Die Handschrift hat selbst keine eigene Buchzählung. Hier ist Buch IX gemeint. Kapitelverzeichnis fol. 196v.